

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 11.06.2018

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und umfasst die Flurstücke 2704, 6175, 7136, 7137, 7355 sowie Teile von 6959, 7140 und 7142 und wird begrenzt

- | | |
|-----------|---|
| im Westen | durch die westliche Grenze des Flurstücks 7137 (Gemarkung Mettmann, Flur 14), verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 7140 (Gemarkung Mettmann, Flur 14) sowie einem Teilstück dieses Flurstückes |
| im Norden | durch eine Verbindung von dieser westlichen Grenze des Flurstücks 7140 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 4244 (Gemarkung Mettmann, Flur 14) sowie der südlichen Grenzen der Flurstücke 4244, 4242, 4248 und 2702 (alle Gemarkung Mettmann, Flur 14) bis zur Straße Klutenscheuer sowie durch die Straße Klutenscheuer, verlängert bis zur östlichen Grenze der Blumenstraße |
| im Osten | durch die östliche Seite der Blumenstraße bis zur Beethovenstraße |
| im Süden | durch die Beethovenstraße. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 – Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 94 - Sporthalle Beethovenstraße, 1. Änderung - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 11.06.2018

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister